

# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 24. April 2022

Zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
2. Die **Große Kreisstadt Laupheim** ist in folgende **15 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlraum	Adresse
001	Kindergarten Regenbogen	Königsberger Straße 35, 88471 Laupheim
002	Kindergarten Welsche Höfe	Welsche Höfe 5/1, 88471 Laupheim
003	Kindergarten Radstraße	Radstraße 42, 88471 Laupheim
004	Realschule	Rabenstraße 45, 88471 Laupheim
005	Rathaus	Marktplatz 1, 88471 Laupheim
006	Bühler-Halle Erdgeschoss	Bühler Straße 20, 88471 Laupheim
007	Kath. Kindergarten St. Martin	Hasenstraße 44, 88471 Laupheim
008	Kath. Kindergarten St. Nikolaus	Keplerstraße 39, 88471 Laupheim
009	Turnhalle Bronner Berg	Bronner Straße 35, 88471 Laupheim
010	Kindergarten Villa Kunterbunt	Anne-Frank-Straße 40, 88471 Laupheim
011	Kath. Gemeindehaus Baustetten	Hardter Weg 16 (Eingang Fuchsbrühl) 88471 Laupheim
012	Ivo-Schaible-Schule Baustetten	Bühler Staige 3, 88471 Laupheim
013	Mehrzweckhalle Untersulmetingen	Obersulmetinger Straße 56, 88471 Laupheim
014	Rathaus Obersulmetingen	Cölestin-Frener-Platz 1, 88471 Laupheim
015	Rathaus Bihlafingen	Schnürpflinger Straße 5, 88471 Laupheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 6. März 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

B001	Rathaus Laupheim, Raum 117, 118	Marktplatz 1, 88471 Laupheim
B002	Rathaus Laupheim, ehem. Bibliothek - EG	Marktplatz 1, 88471 Laupheim
B003	Ausländerbehörde	Marktplatz 1/1, 88471 Laupheim
B004	Schranne, Galerie	Marktplatz 17, 88471 Laupheim
B005	Schranne EDV-Raum	Marktplatz 17, 88471 Laupheim
B006	Rathaus, Raum 106, 107, 108	Marktplatz 1, 88471 Laupheim

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
  - den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. **Jeder Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.** Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde  
oder  
b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Laupheim, 11. April 2022

Gez. Eva-Britta Wind  
Erste Bürgermeisterin